

Ergänzung der Satzung des Reit- und Fahrvereins Pfaffenwiesbach e.V.

Nutzungsordnung

1. Die Nutzungsordnung beziehen sich auf alle sportlichen Einrichtungen des Vereins, d.h. sowohl auf die Reithalle als auch auf den Reitplatz (...)
2. Alle Reiter und Reiterinnen, die die Reithalle aktiv nutzen, müssen Mitglieder im Reit- und Fahrverein Pfaffenwiesbach e.V. sein. Nichtmitglieder benötigen, bevor sie die Anlage betreten können, eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstands.
3. Das Betreten der Anlage erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftungsverpflichtung des Vereins.
 - a) Der Verein überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicher stellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
 - b) Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
 - c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den zu sichernden Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
 - d) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins fällt.
 - e) Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
 - f) Vorgefundene Mängel oder Schäden an der Anlage sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

4. Jede Nutzung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig, soweit nicht Vereinsveranstaltungen davon ausdrücklich ausgenommen sind. Ohne Rücksicht auf die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Anlage ist vor der ersten Nutzung von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Höhe des Beitrags ist in der Gebührenordnung ausdrücklich aufgeführt.
6. Die Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.
7. Außer den Gebühren sind pro Jahr von jedem aktiven Mitglied, das im Besitz eines Hallenschlüssels ist, und das die Vereinseinrichtungen nutzt und 14 Jahre oder älter ist, eine bestimmte, vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden, sowohl für die Unterhaltung der Anlage, als auch zur Vorbereitung von sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der Gegenwert in Geld zu vergüten. Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich ebenfalls der Gebührenordnung.
8. Die Entrichtung der Nutzungsgebühr berechtigt in keinem Falle zur Exklusivnutzung. Die durch Anschlag oder an der Halle bekannt gegebenen Vereinsveranstaltungen inkl. Vereinsreitstunden haben grundsätzlich Vorrang vor jeder anderweitigen Nutzung. Auf den Anschlag „Zeitplan“ wird hingewiesen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, während der Durchführung von Arbeitseinsätzen oder Reparaturen die Nutzung der Anlage generell auszuschließen.
10. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird, gegen Gebühr, ein Schlüssel ausgehändigt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verlust ist umgehend dem Vorstand zu melden.
11. Befinden sich 3 oder mehr Pferde in der Reithalle, so ist das Longieren grundsätzlich verboten.
12. Für die Nutzung der Anlage durch mehrere Reiter außerhalb der Vereinsreitstunden wird festgelegt, dass bei mehreren Pferden in der Bahn eine Reitordnung unter Beachtung folgender Punkte einzuhalten ist:
 - a) Alle Reiter(innen), die außerhalb der festgelegten Vereinsreitstunden die Anlage nutzen, müssen die „Regeln beim Reiten in der Reitbahn“ kennen und sind an diese gebunden.
 - b) Der Aufenthalt von Pferden, die nicht gearbeitet werden, in der Reitbahn ist verboten (anbinden, längere Zeit festhalten).
 - c) Befinden sich mehrere Reiter in der Bahn, dürfen nur Hufschlagfiguren geritten werden, und das halten auf dem 1.Hufschlag ist verboten.
 - d) Der Aufenthalt von Nichtreitern in der Reitbahn ist grundsätzlich verboten! (Ausnahme: Kurze Hilfestellung beim Aufsitzen oder Decke auflegen bzw. abnehmen).
 - e) Die Nutzung der Reitanlage als Reiter geschieht nur in zweckmäßiger Reitbekleidung. Das Reiten in Turnschuhen, Sandalen, usw. ist verboten. Weiterhin ist es nicht gestattet ohne Sattel zu reiten.
 - f) Das Mitführen von Hunden in der Reitbahn ist verboten. Im Bereich der gesamten Reitanlage sind Hunde an der Leine zu führen.

g) Privatreitstunden bedürfen auf Antrag der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

13. Mit Empfang der Nutzungsordnung erkennt der Empfänger die Bedingungen dieser Nutzungsordnung uneingeschränkt an. Zuwiderhandlungen sind dem Vorstand zu melden.

14. Bei Veranstaltungen kann nach Absprache mit dem Vorstand von der Nutzungsordnung abgewichen werden.

Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und erhalten.

Name des Nutzers,
bzw. des Erziehungsberechtigten

Datum

Für den RuF
Vorsitzender
Jürgen Laubach

Datum
